



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mall: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

23 . November 2012

Mein Aktenzeichen
17 530:383
1100-1 2011
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-173346

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen der Programme
Sanierungsprogramm, Entwicklungsprogramm, Soziale Stadt, Stadtumbau, Ak-
tive Stadtzentren, Historische Stadtbereiche, Investitionspakt**

- Verfall von bewilligten Bundesfinanzhilfen
- Förderrechtliche Konsequenzen bei Anwendung der Bagatellklausel nach § 155 Abs. 3 BauGB
- Förderrechtliche Konsequenzen bei Anwendung des § 10a KAG in Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren

1. Verfall von bewilligten Bundesfinanzhilfen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) darüber informiert, dass in allen Städtebauförderungsprogrammen Ausgabereste entstanden sind. Das BMVBS hat das ISIM gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Ausgabereste zügig abgebaut werden. Sollten die Ausgabereste in den nächsten Monaten bzw. Jahren nicht abgebaut werden können, werden diese Mittel verfallen. Das liegt weder im Interesse des Landes noch der Zuwendungsempfänger.

Das ISIM und die ADD haben sowohl in den jährlichen Beratungsgesprächen der vergangenen Jahre generell als auch im Einzelfall schriftlich auf den teilweise verzögerten Mittelabfluss hingewiesen.



Ich darf Sie bitten, bezogen auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid den Stand des Mittelabrufs zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die bewilligten Mittel fristgerecht eingesetzt und abgerufen werden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können bzw. sollten die Mittel nicht mehr benötigt werden, sind die Mittel kurzfristig zurück zu melden, damit sie wieder für neue Maßnahmen eingesetzt werden können. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der "kommunalen Familie". Verlängerungen der Auszahlungs- und Verwendungsfristen sind grundsätzlich leider nicht mehr möglich. Die Gemeinden können auch nicht davon ausgehen, dass verfallene Bundesmittel durch Landesmittel ersetzt werden.

Nach Mitteilung des BMVBS verfallen die bewilligten Bundesmittel der Städtebauförderung wie folgt:

- Die **bis einschließlich** des Programmjahres 2009 bewilligten Bundesmittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 31.12.2013 zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt sind.
- Die **im** Programmjahr 2010 bewilligten Bundesmittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 31.12.2014 zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt sind.

Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmung des jeweiligen Bewilligungsbescheides - Auszahlungs- und Verwendungsfrist - verwiesen, die sowohl für die Bundes- als auch für die Landesmittel gilt. Eine Spezifizierung auf die o.a. Zeiträume ist der Einführung einer neuen Haushaltssystematik auf Seiten des Bundes ab dem Programmjahr 2011 geschuldet. Daher wird auch auf die Beachtung der Nebenbestimmung des jeweiligen Bewilligungsbescheides - Auszahlungs- und Verwendungsfrist - ab dem Programmjahr 2011 ausdrücklich verwiesen.



Um eine fristgerechte Verwendung der Mittel zu gewährleisten, d.h. um insbesondere rechtzeitige Mittelabrufe des Landes bei der Bundeskasse Trier (Kassenschluss jeweils Anfang Dezember des Jahres) tätigen zu können, bitte ich bei Bedarf um Vorlage einer zusätzlichen Zwischenabrechnung (ggf. Schlussabrechnung) bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Jahres. Nach Möglichkeit sollten größere Mittelabrufe baldmöglichst erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen im ISIM die Herren RD Walter Greuloch und RR Christoph-Josef Böhle sowie bei der ADD Herr AR Rainer Schmitt zur Verfügung.

2. Wiederkehrende Beiträge

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden durch Satzung die Erhebung der jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge beschließen. Verfügt die Gemeinde im Gemeindegebiet über förmlich festgelegte Sanierungsgebiete im umfassenden Verfahren, die noch nicht durch Satzung aufgehoben worden sind, kann das Einführen von wiederkehrenden Beiträgen nach Auffassung des Oberen Gutachterausschusses zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Höhe der zu erhebenden Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet führen. Ausgleichsbeträge sind aber wesentliche Einnahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Um förderrechtliche Nachteile zu vermeiden, müssen vor Einführung von wiederkehrenden Beiträgen die entsprechenden Sanierungssatzungen aufgehoben sein. Einnahmeausfälle durch Mindereinnahmen bei den Ausgleichsbeträgen als Folge der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen können nicht mit Fördermitteln des Landes und ggf. des Bundes ausgeglichen werden. In die Schlussabrechnung sind deshalb die Ausgleichsbeträge in der gutachterlich ermittelten Höhe, wie sie ohne Einführung von wiederkehrenden Beiträgen ermittelt worden wären, als fiktive Einnahmen einzustellen. Ergibt sich für die Gesamtmaßnahme dann ein Einnahmeüberschuss, ist dieser Überschuss anteilig an das Land zurück zu erstatten (vgl. Nr. 22.3 VV-StBauE).



3. Bagatellklausel i.S.d. § 155 Abs. 3 BauGB

Das Baugesetzbuch hat mit § 155 Abs. 3 BauGB der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, unter den dort genannten Voraussetzungen von der Festsetzung von Ausgleichsbeträgen abzusehen. Nach Nr. 6.4.2 der VV-StBauE sind Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB zweckgebundene Einnahmen der Gesamtmaßnahme und dienen vorrangig zur Finanzierung der förderungsfähigen Ausgaben. Die Entscheidung der Gemeinde, auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen als Teil der Finanzierung einer Gesamtmaßnahme zu verzichten, darf nicht zu Lasten der Förderung des Landes und ggf. des Bundes gehen. Für den Fall, dass die Gemeinde von der Bagatellklausel des § 155 Abs. 3 BauGB Gebrauch macht, kann deshalb der dadurch entstandene Einnahmeausfall der Gesamtmaßnahme nicht mit Fördermitteln des Landes und ggf. des Bundes ausgeglichen werden. In die Schlussabrechnung sind deshalb die Ausgleichsbeträge in der gutachterlich ermittelten Höhe als fiktive Einnahmen einzustellen. Ergibt sich für die Gesamtmaßnahme dann ein Einnahmeüberschuss, ist dieser Überschuss anteilig an das Land zurück zu erstatten (vgl. Nr. 22.3 VV-StBauE).

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Häfner